



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

15. Mai 2024

Mein Aktenzeichen
4009E24-0040
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 23. April 2024

TOP: „Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe an der Ahr“

Antrag des Ministeriums der Justiz nach § 76 Abs. 4 GOLT

– Vorlage 18/5711–

Sehr geehrter Herr Präsident,

entsprechend meiner Zusage in der vorbezeichneten Sitzung hatte ich die Staatsanwaltschaft Koblenz mit Schreiben vom 24. April 2024 um Prüfung gebeten, ob der Wortlaut des Gutachtenauftrags zu den Führungsleistungen der Technischen Einsatzleitung Ahrweiler in der Flutnacht sowie der Abschlussbericht - ggf. unter Unkenntlichmachung bestimmter Passagen - veröffentlicht werden können.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanzbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Sie habe von Beginn an betont, mit der größtmöglichen Transparenz verfahren zu wollen, die verfahrensrechtlich zulässig sei. In Erfüllung dieser Zusage habe sie proaktiv und ausführlich die Öffentlichkeit über die Einleitung des Verfahrens, den Ermittlungsstand, erledigte und bevorstehende Ermittlungsschritte sowie den Verfahrensabschluss unterrichtet. An der Veröffentlichung des Abschlussberichts sehe sie sich gleichwohl zum einen aufgrund der Vorgaben der Strafprozessordnung zum Akteneinsichts- und Auskunftsrecht sowie aufgrund einer sonst drohenden Strafbarkeit nach den §§ 203, 353b und 353d Strafgesetzbuch gehindert.

1. Die Strafprozessordnung normiere ein die Interessen von Verfahrensbeteiligten und Dritten sorgfältig ausbalanciertes System von Akteneinsichts- und Aktenauskunftsrechten. Eine (teilweise) Akteneinsicht an die Öffentlichkeit sehe sie nicht vor. Vielmehr würden sogar Dritten, die anerkannte Einsichts- und Auskunftsinteressen hätten, nur abgestuft und teils abhängig vom Verfahrenstand entsprechende Ansprüche eingeräumt. Mit einer Veröffentlichung des Abschlussberichts würde die Staatsanwaltschaft über diese Möglichkeiten deutlich hinausgehen.
2. Eine Veröffentlichung des Abschlussberichts der Staatsanwaltschaft liefere weiterhin auch Gefahr, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 203 Absatz 2 Nummer 1 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) sowie des 353b Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) zu erfüllen.

Diese Vorschriften stellten die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe, die einem Amtsträger anvertraut oder sonst bekannt geworden seien. Geheimnisse seien Tatsachen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder zugänglich seien, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein - von seinem Standpunkt aus - berechtigtes (schutzwürdiges) Interesse habe und die nach seinem Willen geheim gehalten werden sollten. Diese Definition dürfte auf einen nicht unerheblichen Teil der in dem Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft Koblenz wiedergegebenen personenbezogenen Fakten zutreffen und sowohl die dort geschilderten persönlichen Umstände von Verstorbenen, deren Angehörigen, Zeugen, aber auch der beiden Beschuldigten betreffen.



Eine unrechtmäßige Veröffentlichung solcher Geheimnisse dürfte weiterhin den Straftatbestand des § 353b Absatz 1 Strafgesetzbuch erfüllen, denn sie könne das öffentliche Interesse an einem funktionierenden und die Beachtung seiner Verfahrensregeln gewährleistenden Rechtsstaat empfindlich beeinträchtigen. Jedenfalls wären vor einer Veröffentlichung im Hinblick auf den Geheimnisschutz und die Unschuldsvermutung wesentliche Teile des Abschlussberichts zu schwärzen. Dadurch könne die eigentlich gewünschte Transparenz der zur Verfahrenseinstellung führenden Gründe gerade nicht hergestellt werden.

3. Die Veröffentlichung der Aktenteile könne darüber hinaus - jedenfalls derzeit - den Tatbestand des § 353d Nummer 3 Strafgesetzbuch (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) erfüllen. Mit dem dort verwendeten Begriff des Strafverfahrens sei unstreitig auch das Ermittlungsverfahren gemeint. Abgeschlossen sei das Ermittlungsverfahren zwar grundsätzlich mit der verfahrensbeendenden Einstellungsverfügung. Überwiegend werde jedoch die Auffassung vertreten, dass das Verfahren erst beendet sei, wenn es rechtskräftig abgeschlossen sei. Im vorliegenden Fall seien bereits Beschwerden gegen die Einstellungsentscheidung eingelegt und seitens einiger Geschädigter öffentlichkeitswirksam mitgeteilt worden, dass man unter allen Umständen im Wege des Klageerzwingungsverfahrens eine Überprüfung durch das Oberlandesgericht herbeiführen wolle.

Anders sei dies bezüglich der Veröffentlichung des Wortlauts der Beauftragung des Sachverständigen zu bewerten. Dieser enthalte weder personenbezogene Daten, noch begründe dessen Veröffentlichung Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.

Dem Ergebnis der Prüfung entsprechend teile ich nachfolgend den Wortlaut des Gutachtauftrags der Staatsanwaltschaft Koblenz gegenüber dem Sachverständigen Professor Dr. Gißler zu den Führungsleistungen der Technischen Einsatzleitung Ahrweiler (TEL) in der Flutnacht mit. Dieser lautete wie folgt:



„Im Gutachten soll die Führungsleistung der Einsatzleitung der Kreisverwaltung Ahrweiler im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 wissenschaftlich untersucht werden.

1. Zunächst soll gutachterlich geklärt werden, welche konkreten zielführenden Handlungsoptionen die TEL und der beschuldigte Landrat aus katastrophenschutztechnischer Sicht ab dem Zeitpunkt ihres Zusammentretens bei Zugrundelegung ihres tatsächlichen Kenntnis- und Wissenstandes sowie der tatsächlich vorgefundenen Organisations- und Kommunikationsstruktur und der tatsächlichen personellen Besetzung hatten. Sofern Handlungsoptionen bestanden haben, ist sodann zu klären, in welcher Form die Vornahme konkreter Handlungen den Ereignisverlauf verändert hätten und ob bzw. welche konkreten Schadensereignisse hierdurch mit welchem Maß an Wahrscheinlichkeit hätten vermieden werden können. Die Wahrscheinlichkeitsprognose ist ausführlich zu begründen, insbesondere vor dem Hintergrund der Außergewöhnlichkeit des Schadensereignisses (Sturzflut mit schwallartigen Flutwellen).

2. In einem weiteren Schritt soll das Gutachten klären, ob die TEL und der beschuldigte Landrat sich im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Flut aufgrund der Wetter- und Niederschlagsprognosen ausreichend Kenntnisse und Informationen hätten beschaffen können, durch die es ihnen möglich gewesen wäre, vor und während der Flut konkrete Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen oder anzuordnen oder zu empfehlen, und ob bzw. wie hierdurch der Ereignisverlauf verändert und konkrete Schadenseintritte möglicherweise vermieden worden wären. Hierbei soll auch dazu Stellung genommen werden, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit letzteres der Fall gewesen wäre. Die Wahrscheinlichkeitsprognose ist ausführlich zu begründen, insbesondere vor dem Hintergrund der Außergewöhnlichkeit des Schadensereignisses (Sturzflut mit schwallartigen Flutwellen).

3. In einem weiteren Schritt soll das Gutachten sich zu der Frage verhalten, ob durch das Vorhalten einer bestimmten Organisations- und Kommunikationsstruktur sowie bestimmter Personalressourcen und sächlicher Mittel die Leistungsfähigkeit der TEL unmittelbar vor und während des Flutgeschehens so hätte erhöht



werden können, dass es ihr möglich gewesen wäre, durch bestimmte konkrete Maßnahmen und Handlungen den Ereignisverlauf zu verändern und bestimmte, konkrete Schadenseintritte abzuwenden. Hierbei soll auch dazu Stellung genommen werden, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit konkrete Schadensereignisse hätten abgewendet werden können. Die Wahrscheinlichkeitsprognose ist ausführlich zu begründen, insbesondere vor dem Hintergrund der Außergewöhnlichkeit des Schadensereignisses (Sturzflut mit schwallartigen Flutwellen).

Dies inkludiert die Prüfung, ob durch die Kreisverwaltung Ahrweiler ein den in der Gebietskörperschaft vernünftigerweise zu erwartenden Ereignissen angemessenes, leistungsfähiges Führungssystem zur Bewältigung von Großeinsätzen und Katastrophen vorgehalten wurde, das im Bereich der Vorbereitung der gelebten Praxis (u.a. Katastropheneinsatzplan), im Bereich der Reaktion den Anforderungen an die Führung nach FwDV100 (z.B. Übertragung in Form von Einsatzführungskonzept, Stabsdienstordnungen für VwS und TEL) und von der Art und Weise der Organisation her dem Stand der Technik (Wirtschaftsgrundschutz von 2017-02 BSI Standard 100-4; Technische Regel von 2019 DIN CEN/TS 17091:2019-01 die zum 2021-12 in die DIN EN ISO 22361:2021 übergegangen ist) entsprach.

Weiter ist zu klären, welche Stelle in der Kreisverwaltung Ahrweiler für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Führungssystems zuständig war und ob von der Kreisverwaltung ausreichend Ressourcen, v.a. in Form von Stellen, Finanzmitteln, Räumen und Technologien, bereitgestellt oder wenigstens Bildungsangebote für TEL und VWS angeboten und in Anspruch genommen worden waren.

Darüber hinaus ist zu klären, wie das durch die Kreisverwaltung Ahrweiler tatsächlich vorgehaltene Führungssystem zur Bewältigung von Großeinsätzen und Katastrophen bezüglich leistungskritischer Merkmale charakterisiert war (u.a. Personal, Eskalation, Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Informationsmanagementsystem, Schnittstellen zu Warnsystemen von TEL und VWS) und welche Reifegrade dies hatte.



Gab es insbesondere eine Auflistung von vulnerablen Einrichtungen, die ggf. frühzeitig/priorisiert hätten gewarnt werden müssen? Hätte es einer solchen aus Sicht eines dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Krisen- und Katastrophenmanagements zwingend bedurft?

Abschließend ist zu klären, ob aus Sicht eines dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Krisen- und Katastrophenmanagements ein Führungssystem bezüglich leistungsfähigkeitskritischer Merkmale hätte konstituiert sein müssen und können, um in einem Einsatz aufgrund eines vernünftigerweise zu erwartenden Hochwasserereignisses ausreichende Führungsleistungen erbringen zu können.

Schließlich soll dazu Stellung genommen werden, ob ein solches leistungsfähiges Führungssystem den Ereignisverlauf in der Flutnacht verändert hätte und konkrete Schadensereignisse hätte abwenden können. Hierbei ist dazu Stellung zu nehmen, durch welche konkreten Handlungen und Maßnahmen dies der Fall gewesen wäre und mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit konkrete Schadensereignisse hätten vermieden oder gemindert werden können. Die Wahrscheinlichkeitsprognose ist ausführlich zu begründen, insbesondere vor dem Hintergrund der Außergewöhnlichkeit des Schadensereignisses (Sturzflut mit schwallartigen Flutwellen).“

Mit der Verwendung der Formulierung „in Anbetracht der Außergewöhnlichkeit des Schadensereignisses“ sei das Ergebnis des hydrologischen Gutachtens aufgegriffen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin